OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652087/7/FP

Datum:
Linz, 27. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von B A, geb. x 1987, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. April 2021, GZ: FE-209/21, PAD/21/00407153/002/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im ersten Aufzählungspunkt des Spruchs die Wortfolgen „befristet erteilte“ sowie „bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen“ entfallen, und weiters im zweiten Aufzählungspunkt die Wortfolge „(woraus sich Ihre Fahrtauglichkeit ableiten lässt)“ entfällt und die Wendung „bzw. vorzulegen“ durch das Wort „haben“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (Bf) für die Dauer von 6 Monaten ab dem 6. März 2021, sohin bis zum 6. September 2021 „bzw. bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen“. Zudem schrieb die belangte Behörde die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens „woraus sich Ihre Fahrtauglichkeit ableiten lässt“, sowie die Absolvierung einer Nachschulung vor. Weiters erkannte die Behörde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

I.2. Gegen den genannten Bescheid erhob die Bf mit am 14. Mai 2021 rechtzeitig (13. Mai 2021; Christi Himmelfahrt, Feiertag) bei der Behörde abgegebenem Schreiben Beschwerde in welche sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass sie vor der Kontrolle zwei Stunden lang telefoniert und eine tragische Nachricht erhalten habe. Der Alkoholgeruch habe von leeren Bierflaschen im Auto hergerührt, die roten Augen und die Sprechweise vom vielen Weinen. Die Bf sei auch leicht verkühlt gewesen, weshalb sie husten habe müssen.
Sie sei nicht alkoholisiert und habe den Alkotest nicht verweigert.
Die Bf beantragte im Ergebnis, den Bescheid aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Mai 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Verfahrensakten samt dem Verwaltungsstrafakt und öffentliche mündliche Verhandlung am 23. Juli 2021, zu welcher die Bf und ihr Ehemann erschienen sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die wesentlichen Teile des Spruchs des der Bf zugestellten Straferkenntnisses vom 29. März 2021, VStV/921300391316/2021, lautet:

„1. Datum/Zeit: 06.03.2021, 02:37 Uhr
Ort: x S, B
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich am 06.03.2021 um 02:37 Uhr Uhr in 4600 Wels, x nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft

auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs 2 StVO[...]“

[Straferkenntnis]

Die zu Protokoll gegebene Beschwerde vom 12. April 2021 gegen das Straferkenntnis lautet in ihren wesentlichen Teilen:

„[...] gegen das Straferkenntnis vom 29.03.2021, erhebt meine Gattin Beschwerde, weil das Strafausmaß zu hoch ist. Meine Gattin hat kein Einkommen.

Zum Führerscheinentzugsverfahren machte unser Anwalt Vorstellung. [...]“

[Niederschrift vom 12. April 2021]

Die Bf wurde von den Meldungslegern beim Lenken des Kraftfahrzeuges beobachtet und angehalten.

Die Bf wurde von den Beamten aufgefordert, zur Polizeidienststelle mitzukommen. Sie hat diese Aufforderung verstanden, ist ihr jedoch nicht nachgekommen.

[Angaben in der Beschwerde, Zeugen S und H, Angaben der Bf in der ömV]

II.3. Beweiswürdigung

Die dargestellten, für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Verwaltungsgerichtshof hat etwa in seiner Entscheidung vom 6. Juli 2004, 2004/11/0046 ausgesprochen, dass die Kraftfahrbehörden an die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden sind (vgl. E 26.3.1998, 98/11/0042, E 30.6.1998, 98/11/0134, und E 1.7.1999, 99/11/0172). Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte diese Delikte begangen hat, sei der belangten Behörde verwehrt.

In Bezug auf den „Verweigerungstatbestand“ des § 5 Abs 1 lit b StVO hat der VwGH in seiner Entscheidung vom 23. April 2002, 2000/11/0099 wie folgt ausgesprochen:

„Im Hinblick auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 bestraft wurde, hatte die belangte Behörde vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG 1997 auszugehen. [...]“

Dies gilt gleichermaßen für die Verwaltungsgerichte.

Die Bf hat mit ihrer Beschwerde im Verwaltungsstrafverfahren nur die Höhe der Strafe angefochten, sodass der oben dargestellte Schuldspruch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwuchs.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist aufgrund dieses rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisses der belangten Behörde gebunden und ist ihm eine eigenständige Beurteilung, ob die Bf den ihr vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat, verwehrt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der StVO und des FSG lauten:

Gemäß § 5 Abs 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 5 Abs 2 StVO 1960 sind die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 99 Abs 1 lit b) StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt

untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens 6 Monaten zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 erstmalig begangen wird.

III.2. Begehen eines Delikts gem. § 99 Abs 1 lit b StVO:

III.2.1. Aufgrund des im Schuldspruch rechtskräftigen Straferkenntnisses steht in Einklang mit der bereits in der Beweiswürdigung dargestellten Judikatur des VwGH fest, dass die Bf einen Verstoß gegen § 99 Abs 1 lit b StVO zu verantworten hat. Das Verwaltungsgericht ist an die mit dem Straferkenntnis rechtskräftig festgestellten Tatsachen gebunden.

Das Gericht ist daher nicht befugt, die von der Bf erhobenen Einwände im Hinblick auf die Frage, ob sie die Alkomatprobe verweigert hat, abweichend zu beurteilen, weil diese Sachverhaltsfrage durch das Straferkenntnis abschließend geklärt ist und aufgrund der Angaben der Bf feststeht, dass die Bf ihr Fahrzeug zuvor gelenkt hat.

Es steht sohin fest, dass die Bf eine Übertretung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO begangen hat.

III.2.2. Aus Gründen der Verständlichkeit für die Bf kann diese jedoch auf folgende Judikatur des VwGH zur Verweigerung des Alkotests hingewiesen werden:

„Der angehaltene Lenker muß sofort der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, entsprechen, und jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotestes verhindert, sofern das Wacheorgan nicht hiezu seine Zustimmung erklärt hat, ist als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten, auch wenn der Lenker vor diesem Verhalten wörtlich seine Zustimmung zur Vornahme des Alkotestes erklärt hat (Hinweis E 7.11.1977, 1201/77).“ (VwGH 20. März 2009, 2008/02/0142, ständige Judikatur)

„Nach der hg. Judikatur zu § 5 Abs. 2 StVO 1960 (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. September 1991, Zl. 91/02/0028) räumt diese Bestimmung dem Betroffenen nicht das Recht ein, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er bereit wäre, sich untersuchen zu lassen. Er hat vielmehr die von den Organen der Straßenaufsicht erforderlichen Anordnungen, soweit dies nicht unzumutbar ist, zu befolgen. Wenn derartigen Anordnungen nicht unverzüglich Folge geleistet wird, bedeutet dies eine Verweigerung der im Gesetz normierten Pflicht, sich untersuchen zu lassen. [...].“ (VwGH 28. April 2004, 2003/03/0252)

„Die Übertretung des Abs 2 ist bereits mit der erstmaligen Weigerung, den Alkotest vorzunehmen, vollendet; der Betroffene hat keinen Anspruch darauf, gleichsam solange aufgefordert zu werden, bis ein gültiges Ergebnis zustande kommt. Wird jedoch nach einer erstmaligen Aufforderung zum Alkotest, der der Betroffene nicht Folge leistet, die Amtshandlung nicht für beendet erklärt, sondern diese durch Stellen eines neuerlichen (auch mehrfachen) Begehrens fortgesetzt, so stellt sich dies als ein einheitliches Geschehen dar, was bedeutet, dass der Betroffene, solange die Amtshandlung nicht abgeschlossen wurde, den Test ablegen kann, ohne sich strafbar zu machen. VwGH 24.10.2008, 2008/02/0187 ZVR 2009/85.“ [*Pürstl*, StVO-ON$^{14.01}$ §§ 5 bis 5b StVO, E 162 (Stand 1.2.2017, rdb.at)]

„Nach der hg. Judikatur zu § 5 Abs. 2 StVO 1960 (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. September 1991, Zl. 91/02/0028) räumt diese Bestimmung dem Betroffenen nicht das Recht ein, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er bereit wäre, sich untersuchen zu lassen. Er hat vielmehr die von den Organen der Straßenaufsicht erforderlichen Anordnungen, soweit dies nicht unzumutbar ist, zu befolgen. Wenn derartigen Anordnungen nicht unverzüglich Folge geleistet wird, bedeutet dies eine Verweigerung der im Gesetz normierten Pflicht, sich untersuchen zu lassen. Die Beförderung mit einem Streifenwagen ist grundsätzlich als zumutbar anzusehen. Gründe dafür, dass dem Beschwerdeführer die Beförderung mit dem Streifenwagen nicht zumutbar gewesen wäre, hat er nicht geltend gemacht. Der Umstand, dass ihm bereits einmal bei einer Beförderung in einem Streifenwagen vorgeworfen worden sei, diesen beschädigt zu haben, machte eine solche Beförderung nicht unzumutbar. Indem der Beschwerdeführer der Aufforderung, zum Alkotest mit dem Streifenwagen zum nächsten Gendarmerieposten zu fahren, keine Folge

leistete, lag eine Verweigerung der in § 5 Abs. 2 StVO 1960 normierten Pflicht, die Atemluft untersuchen zu lassen, vor.“ (VwGH 28. April 2004, 2003/03/0252)

Da die Bf ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, war sie unabhängig von einer Verdachtslage in Bezug auf eine Alkoholisierung (die allerdings aufgrund ihrer auffälligen Fahrweise und der beschriebenen Alkoholisierungssymptome ohnehin vorlag) verpflichtet, der Aufforderung zum Alkotest nachzukommen. Dabei kommt es weder darauf an, ob die Bf tatsächlich Alkohol konsumiert hat, noch ob sie Symptome aufwies, im Falle von Symptomen (bspw. rötliche Augen), ob diese von Alkoholkonsum oder anderen Gründen herrührten.

Die Bf wurde von den einschreitenden Polizeibeamten aufgefordert mit ihnen zu Polizeidienststelle zu fahren, um dort den Test mit dem geeichten Alkomat durchzuführen. Dieser Aufforderung hätte die Bf sofort durch Einsteigen in den Streifenwagen nachkommen müssen. Der Umstand, dass die Bf nicht unverzüglich der Aufforderung in den Streifenwagen einzusteigen, folgte, sondern am Ort der Amtshandlung verharrte, erfüllt den ihr vorgeworfenen Tatbestand, sodass unabhängig von der Frage des Vorliegens einer rechtskräftigen Entscheidung der Behörde feststeht, dass die Bf den Alkotest im Sinne der dargestellten Bestimmungen verweigert hat. Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Beamten weder verpflichtet waren, der Bf mehrfach zu ermöglichen, einen Vortest zu absolvieren, noch geduldig zu versuchen, die Bf dazu zu bewegen, mitzukommen.

Die Bf hat nicht gemäß § 5 Abs 1 S 2 VStG Gründe glaubhaft gemacht, warum es ihr nicht möglich gewesen sein soll, die Alkomatprobe durch Mitkommen auf die Polizeidienststelle abzulegen. Insbesondere ist die Behauptung, die Bf sei verkühlt gewesen und habe deshalb den Alkovortest nicht ordnungsgemäß ablegen können, nicht geeignet, sie zu entlasten, weil ihr nicht vorgeworfen wird, den (freiwilligen) Alkovortest nicht abgelegt zu haben, sondern der Aufforderung, zur Polizeidienststelle mitzukommen, nicht nachgekommen zu sein. Sie hat insofern nicht einmal versucht, den Alkomattest abzulegen. Insofern steht auch das Verschulden der Bf fest.

III.3. Entziehung der Lenkberechtigung

Es steht sohin fest, dass der Bf § 99 Abs 1 lit b) StVO übertreten hat.

Diesbezüglich ist folgende Judikatur des VwGH zu beachten:

„Für die Berechtigung zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 StVO reicht ein diesbezüglicher Verdacht. Die Weigerung der so ‚verdächtigten' Person, die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, bildet eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO (Hinweis E vom 21. Dezember 2001, 99/02/0073, mwN). Demgegenüber gilt gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG 1997 als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, wenn jemand ‚ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat'. Ebenso stellen die in § 26 Abs. 1 und Abs. 2 FSG 1997 genannten Übertretungen jeweils auf ein ‚Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges' ab. Anders als bei der verwaltungsstrafrechtlichen Beurteilung der Verweigerung der Atemluftuntersuchung kommt es bei der Entziehung der Lenkberechtigung entscheidend auch auf das tatsächliche Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges an (Hinweis E vom 23. Mai 2000, 2000/11/0065, mwN)." (VwGH 16. Oktober 2012, 2012/11/0171)

Demnach erfordert der Entzug der Lenkberechtigung das Feststehen der genannten Übertretung, sowie die Feststellung des Umstandes des tatsächlichen Lenkens. Vorliegend wurde die Bf von den Meldungslegern beim Lenken des KFZ beobachtet. Das hat sie auch nie bestritten.

Das Verhalten der Bf indiziert sohin das Vorliegen einer die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG (VwGH 6. April 2006, 2005/11/0214).

Die Bf hat ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO nach dem Aktenstand zum ersten Mal begangen.

Für derlei Fälle sieht § 26 Abs 2 Z 1 FSG zwingend eine Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten vor.

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). [...]". (VwGH 23. März 2004, 2004/11/0008).

Die belangte Behörde hat insofern zu Recht, der zwingenden Anordnung des Gesetzes folgend, eine Entziehungsdauer von 6 Monaten festgesetzt.
Eine kürzere Entziehungsdauer lässt das Gesetz im vorliegenden Fall nicht zu.

Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme war von der Behörde gemäß § 24 Abs 3 FSG zwingend anzuordnen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs 3 6. Satz FSG (vgl. Punkt III.4.).

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit der Bf war es geboten, diese als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen (z.B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

III.4. Zur Spruchkorrektur

Der belangten Behörde ist neuerlich Folgendes mitzuteilen (vgl. bereits LVwG Oö. vom 7. Juli 2020, LVwG-651716/10/FP/KJO; 9. September 2020, LVwG-651783/13/FP; impl. 3. März 2021, LVwG-651967/6/FP jeweils mwN, jeweils gleiche belangte Behörde):

„Das FSG 1997 enthält für eine gesonderte Verfügung, wonach nach Ablauf der Entzugsdauer - sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein positives amtsärztliches Gutachten beigebracht worden sein - die Lenkberechtigung bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung entzogen bleibt, keine Rechtsgrundlage. Die Rechtsfolge des Nichtendens der Entziehungszeit ergibt sich für den Fall des Nichtbefolgens einer - rechtskräftigen - Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens vielmehr bereits ex lege aus § 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997.“

„Eine ‚Beibringung‘ des aufgetragenen amtsärztlichen Gutachtens (§ 24 Abs. 3 erster Satz FSG 1997) und insoweit eine Befolgung der diesbezüglichen Anordnung (§ 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997) liegt schon dann vor, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an ihr mitgewirkt hat (vgl. grundlegend VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087). Auf die Beibringung eines positiven Gutachtens kommt es demnach, um die Rechtsfolge des Nichtendens der Entziehungszeit hintanzuhalten, nicht an. Vielmehr wäre im Falle eines negativen ärztlichen Gutachtens gemäß § 24 Abs. 1 FSG 1997 vorzugehen. (VwGH 25. Jänner 2019, Ra 2018/11/0233)

Weder kann der Bf insofern vorgeschrieben werden, dass sie ein amtsärztliches Gutachten beizubringen hat, das einen bestimmten Inhalt aufweist (hier: aus dem sich die „Fahrtauglichkeit“ der Bf ableiten lasse), noch ist ein Passus über die Perpetuierung des Entzugs in den Spruch aufzunehmen, weil sich diese aus dem Gesetz selbst ergibt.

Aus Spruchpunkt 2. ist aus Klarheitsgründen der verdoppelnde Passus „bzw. vorzulegen“ zu entfernen.

Zudem kann dem Führerscheinregister (und im Übrigen auch dem Mandatsbescheid) nicht entnommen werden, dass die Bf über eine befristete Lenkberechtigung verfügt, weshalb auch dieser Passus aus dem Spruch zu streichen ist.

III.5. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Beschwerden der Bf unter Korrektur des behördlichen Spruchs als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur zur Immunität von Honorarkonsuln ist einhellig und gefestigt. Das Gericht ist dieser gefolgt. Überdies ist die gesetzliche Bestimmung des § 71 WKK klar und ergibt sich aus der WKK generell, dass eine Immunität nur in Bezug auf (unmittelbare) Amtsgeschäfte besteht. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung sohin von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl